

# Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **36 (1974)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## EINLEITUNG

Die vorliegende Arbeit geht zurück auf eine Anregung von Dr. Andreas Moser. Im Rahmen einer hilfswissenschaftlichen Untersuchung sollte die Frage der Entscheidungsbildung im bernischen Bauwesen und nach den daran beteiligten Instanzen behandelt werden.

Die Fülle des zu bearbeitenden Materials zwang zur Beschränkung auf die vorwiegend phänomenologische Darstellung der bernischen Bauverwaltung und ihrer Strukturen. Es ging vor allem darum, das Material zu sichten und einigermaßen zu ordnen. Dabei boten die von Hermann Rennefahrt in den bernischen Rechtsquellen geordneten Erlasse zum Bauwesen den methodischen Ausgangspunkt. Damit auch praktische Gesichtspunkte nicht zu kurz kämen, mußten die Manuale, Reparationsbücher usw. herangezogen werden, wobei der Umfang des vorhandenen Materials bald die Aussichtslosigkeit einer gründlichen Bearbeitung erwies. Ausführliche Stichproben aus verschiedenen Epochen sollten schließlich andeutungsweise den Zusammenhang mit der Wirklichkeit wahren.

Immerhin hoffe ich, in meiner Arbeit den Rahmen, innerhalb dessen eine Vertiefung dann möglich sein wird, ungefähr abgesteckt zu haben. Aus den genannten Gründen bleibt auch die wünschenswerte Verknüpfung mit allgemeinen Entwicklungstendenzen bruchstückhaft.

Die bernische Staatsverwaltung ging aus der Stadtverwaltung hervor und ist in der Stadt am weitesten durchgebildet. Deshalb nimmt in dieser Darstellung auch das städtische Bauwesen einen breiten Raum ein. Sein Charakter ließ sich aber nur aus seiner historischen Entwicklung heraus erklären, was den zeitlichen Rahmen des Themas natürlich sprengte.

Obwohl mir bei der Bearbeitung des bernischen Bauwesens mancher Einblick in die bernische Verwaltung der damaligen Epochen eröffnet wurde, wird die vorliegende Abhandlung dem Kenner derselben kaum viel Neues bieten. Vermag sie hie und da etwas Licht in einen vorher unklar gebliebenen Einzelzusammenhang zu bringen, ist damit schon einiges erreicht worden.

### I. DAS STÄDTISCHE BAUWESEN

#### *1. Die Entwicklung bis 1700*

Sehr früh schon läßt sich in Bern die Entwicklung von besonderen, das Bauwesen betreffenden Verwaltungsorganen und Ordnungen beobachten. Beide sind in diesen frühen Erlassen nicht voneinander zu trennen, denn meist wurden bauliche Vorschriften mit entsprechenden administrativen Pflichten verbunden.

So bekunden Schultheiß, Rat, die Zweihundert und die Gemeinde von Bern am 24. Mai 1310, «das wir mit gemeinem rate umb unser stat nutz und ere hein gesetzt . . . und hein genomen vier erber man und hein die von unserm gebotte sich gebunden mit geswornen eiden ze ordnenne unser Krützgassen und och unsern nachgeschribnen andern buwe untz ze sant Johans meß ze sùngichten (Sonnwende)